



# Wer haftet wann beim Yachtkauf?

Beim Erwerb einer Großyacht kommen Garantie und Gewährleistung eine ganz besondere Bedeutung zu.

**A**uf der boot Düsseldorf 2016 habe ich in vielen Gesprächen wieder erlebt, welch Wirrwarr bei allen Beteiligten rund um ein ganz zentrales Thema des Yachtkaufs bzw. -baus herrscht: Gewährleistung und Garantie. Ich möchte daher Systematik und Grundlagen des privaten B2C-Kaufs kurz aufzeigen.

Im EU-Recht wird ein privater Yachtkauf als Konsumentenkauf qualifiziert, die Yacht ist – auch bei einem Wert von 20 Millionen Euro – ein Konsumgut. Der Käufer = Verbraucher genießt überall in der EU sowie in Island und Norwegen einen Schutz über drei Ebenen:

1. Rechtswidrigkeit des Verkaufs von nicht vertragsgemäßen Produkten,
2. gesetzlicher Schutz bei mangelhaften Produkten,
3. vertraglicher Schutz über kommerzielle Lieferantengarantien.

Bis zur Annahme einer Warenlieferung durch den Käufer trifft den Verkäufer die Beweislast, dass die Ware der vertraglich vereinbarten Qualität entspricht.

Daher kommt dem Momentum der „Annahme“ einer Ware, im Yachtbereich oft als „Acceptance and Delivery“ geregelt, eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein Käufer sollte die Entgegennahme der Kaufsache so lange ablehnen und

Nacherfüllung verlangen oder die Sache nur unter Vorbehalt annehmen, bis nicht sachkundig genau geprüft ist, ob die Yacht allen vereinbarten qualitativen und rechtlichen Anforderungen entspricht. Im Zweifel hat der Verkäufer die Darlegungs- und Beweislast. Im Rechtsstreit um die Pflicht zur Bezahlung und Abnahme trifft die Beweislast für die behauptete Mangelfreiheit der Kaufsache auch den Verkäufer, soweit zwischen den Parteien nicht auch der Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung streitig ist. Denn für den – streitigen – Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung, aus dem der Käufer einen Sachmangel herleiten will, trägt der Käufer vor wie nach der Annahme des Kaufgegenstandes immer die Darlegungs- und Beweislast, was auf einen weiteren ganz wichtigen Punkt hindeutet: die rechtlich präzise und eindeutige Spezifizierung und Beschaffenheitsvereinbarung in allen relevanten Punkten.

Mit dem Moment der Annahme der Ware als Erfüllung des Vertrags eröffnet sich das diffizile Gebiet des Leistungsstörungsrechts; die Beweislast bezüglich der Mangelhaftigkeit der Kaufsache wandert zum Käufer. Dabei setzen alle gewährleistungsrechtlichen Rechtsbehelfe voraus, dass der Kaufgegenstand bereits

im Zeitpunkt des Gefahrüberganges, also regelmäßig im Zeitpunkt der Übergabe, mangelbehaftet war. Für das Vorliegen dieses Käufer-günstigen Merkmals trifft diesen die Beweislast, was insbesondere dann misslich ist, wenn der Mangel erst einige Zeit nach der Übergabe und der Ingebrauchnahme durch den Käufer entdeckt wird. Um dem Käufer aus der damit verbundenen Beweisnot herauszuhelfen, wird beim Verbrauchsgüterkauf die Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vermutet, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt – es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Damit wird für den Regelfall beim Auftreten eines Sachmangels innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang dem Verkäufer die Beweislast für seine Behauptung auferlegt, der Sachmangel sei erst nach Gefahrübergang, etwa infolge unsachgemäßer Benutzung oder Verschleiß durch den Käufer, aufgetreten. Ausgangspunkt für diese EU-weit geltenden Grundsätze ist eine EU-Richtlinie, die überall gilt, wo in der EU Waren kommerziell verkauft werden. Kauft beispielsweise ein Eigner eine Yacht in Italien unter Geltung italienischen Rechts, so gilt:

- Das gesetzliche Gewährleistungsrecht beträgt für neue und gebrauchte Schiffe zwei Jahre. Der Verkäufer kann aber die Gewähr für Gebrauchtachten auf ein Jahr reduzieren.
- Der Verkäufer hat in dieser Frist vorrangig die Pflicht zur Nachbesserung und Herstellung einer vertragsgemäß beschaffenen Kaufsache.
- Das bloße „Nicht-Sichtbar-Sein“ eines „versteckten“ Mangels führt keineswegs zu einer verlängerten Verjährungsfrist.
- Der Eigner muss Mängel spätestens zwei Monate nach Erkennen anzeigen, ansonsten verliert er die Gewährleistungsansprüche.

• Die Beweislast für den Mangel liegt beim Käufer, wobei während der ersten sechs Monate jedoch die Vermutung besteht, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

• Der Eigner kann von jedem Unternehmen seiner Wahl ein Gutachten zum Mangel vorlegen, jedoch braucht der Lieferant dies nicht zu akzeptieren. Im Falle eines Gerichtsverfahrens kann der Richter des Verbrauchers Gutachten akzeptieren oder ein neutrales Sachverständigengutachten einholen.

• Für die Nachbesserung gibt es keine gesetzliche Frist. Sie kann – in angemessenem Rahmen – so lange dauern, bis feststeht, dass sie unmöglich ist. Erst dann kommen Minderung oder Rückabwicklung infrage. Der Lieferant trägt alle Kosten zur Beseitigung eines Gewährleistungsmangels: Umfasst werden alle Aufwendungen (auch Logistikkosten, was fälschlich oft dem Eigner per Vertrag aufgebürdet wird) für Reparatur oder Austausch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.

• Für das reparierte oder ersetzte Produkt wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist der Yacht nicht entsprechend verlängert.

• Wird keine Lösung gefunden, so muss zur Vermeidung der Verjährung die Sache innerhalb von 26 Monaten ab Lieferung der Ware gerichtlich anhängig gemacht werden.

Neben der gesetzlichen Gewährleistung gilt das gesetzliche Produkthaftungsrecht für alle in der EU verkauften Produkte. Gehaftet wird für alle materiellen oder immateriellen Schäden an Personen oder Sachen, die durch das fehlerhafte Produkt verursacht werden. Die Richtlinie legt fest, dass eine Produkthaftung – anders als in angelsächsischen Ländern – nicht auf unter 70 Millionen Euro sowie zehn Jahre Laufzeit begrenzt werden kann.

Besondere Bedeutung kommt beim Kauf einer Yacht – völlig unabhängig von den vorstehend dargestellten gesetz-

lichen Regelungen – der freiwilligen kommerziellen vertraglichen „Garantie“ der Hersteller oder Händler zu. Darin können zwischen den Parteien weitreichende Funktionsgarantien und Garantiezeiträume vereinbart werden, die unabhängig vom Zeitpunkt der Übergabe über die gesetzlichen Haftungsregelungen hinaus für bestimmte Zeiträume die einwandfreie Funktion der Yacht und der gesamten Ausrüstung zusichern.

Diese „Commercial Warranties“ ersetzen und modifizieren nicht die vorstehenden gesetzlichen Regelungen, worauf besonders geachtet werden muss. Sie eröffnen vielmehr darüber hinausgehende Spielräume, bestimmte Qualitäts- und Funktionsrisiken des Kaufs und Betriebs einer Yacht in den ersten Jahren dem Verkäufer zuzuordnen. Sie inhaltlich genau zu überdenken und rechtssicher zu formulieren ist ein wesentlicher Teil der Kaufvertragsgestaltung.



DER AUTOR

## Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

[www.der-yacht-anwalt.de](http://www.der-yacht-anwalt.de)



Der erste Eindruck entscheidet.

## Luxus für die Außendecks

Exzellente Handarbeit, hochwertige Stoffe, edle Materialien und der Spirit, alles perfekt miteinander zu verbinden:

Das ist unser Anspruch, Außendeckspolster und Dekorationen der Extraklasse herzustellen.

Geschaffen für Kunden in der ganzen Welt.

## Claus Bruns

T +49 421 63 17 75

[info@bruns-deco.de](mailto:info@bruns-deco.de)  
[www.brun-deco.de](http://www.brun-deco.de)

